

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 1228

# Die Beratungsfunktion des Bundesrechnungshofes und seines Präsidenten

Historische Entwicklungen,  
Rechtsgrundlagen und Praxis

Von

Jens Michael Störring



Duncker & Humblot · Berlin

JENS MICHAEL STÖRRING

Die Beratungsfunktion  
des Bundesrechnungshofes  
und seines Präsidenten

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1228

# Die Beratungsfunktion des Bundesrechnungshofes und seines Präsidenten

Historische Entwicklungen,  
Rechtsgrundlagen und Praxis

Von

Jens Michael Störring



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät  
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
hat diese Arbeit im Wintersemester 2010/2011  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Werksatz, Berlin  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0582-0200  
ISBN 978-3-428-13869-2 (Print)  
ISBN 978-3-428-53869-0 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-83869-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Familie*



## **Vorwort**

Die vorliegende Untersuchung wurde im Wintersemester 2010 / 2011 von der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sowie Parlamentsmaterialien sind bis einschließlich Juni 2012 berücksichtigt.

Mein besonderer und großer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Hermann Butzer. Seine ausgezeichnete und persönliche Betreuung ließ mich das Thema in akademischer Freiheit mit sehr viel Freude erschließen. Herrn Professor Dr. Veith Mehde, Mag. rer. publ. danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Zudem danke ich den Mitarbeitern des Bundesrechnungshofes, die mir durch persönliche Gespräche wichtige Einblicke in die Praxis gegeben haben.

Besonders herzlich möchte ich schließlich meiner Familie danken, der dieses Buch gewidmet ist. Vor allem meine Eltern und meine Frau Petra haben durch ihre Unterstützung maßgeblich zu dem erfolgreichen Abschluss dieser Arbeit beigetragen.

Berlin, im Juni 2012

*Jens Michael Störring*





# Inhaltsverzeichnis

## *Erster Teil*

<b>Einleitung und Gang der Untersuchung</b>	15
---	----

## *Zweiter Teil*

<b>Die beratende Funktion der Finanzkontrolle von ihren Anfängen im 19. Jahrhundert bis zur Finanzrechtsreform im Jahr 1970</b>	20
---	----

§ 1 Die Anfänge beratender Finanzkontrolle	20
A. Die ersten unabhängigen Rechnungskontrollbehörden	20
B. Die Normierung der Beratungsfunktion der Finanzkontrolle	25
§ 2 Die beratende Funktion der Finanzkontrolle in der Weimarer Republik	29
A. Gesetzliche Grundlagen	29
B. Der Reichssparkommissar als Beratungsinstanz	32
I. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	32
II. Der Reichskommissar für die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Reichsverwaltung	34
III. Der Präsident des Reichsrechnungshofes als Reichssparkommissar	35
1. Der Beschluss des Reichskabinetts zur Einsetzung eines Sparbeauftragten (1922)	35
2. Festigung und Ausbau der Kompetenzen (1923/24)	39
3. Die Zukunft des Reichssparkommissars in der Diskussion (1926)	44
4. Der Vorschlag zur gesetzlichen Normierung der Tätigkeit des Reichssparkommissars	51
5. Überlegungen zur Verschmelzung der Tätigkeiten von Reichssparkommissariat und Reichsrechnungshof (1930/31)	57
§ 3 Die beratende Funktion der Finanzkontrolle zur Zeit des Nationalsozialismus	60
A. Erste Auswirkungen der Diktatur auf die Finanzkontrolle	60
B. Die Zweite Novelle der Reichshaushaltsordnung und das Ende des Reichssparkommissars (1934)	62
C. Die Präsidialabteilung als Beratungsinstanz	67

D.	Entwicklungen nach dem Präsidentenwechsel bis zum Kriegsende (1938–1945) .....	70
§ 4	Der Wiederaufbau der Finanzkontrolle in der Nachkriegszeit .....	72
A.	Die Rechnungshöfe in den Besatzungszonen .....	72
B.	Die beratende Finanzkontrolle im Vereinigten Wirtschaftsgebiet .....	73
§ 5	Die beratende Funktion der Finanzkontrolle in den ersten Jahren der Bundesrepublik Deutschland .....	76
A.	Der Bundesrechnungshof als Beratungsinstanz .....	78
I.	Rechnungsprüfung im Grundgesetz .....	78
II.	Beratungsmöglichkeiten nach der Reichshaushaltsordnung und dem Bundesrechnungshofgesetz .....	79
B.	Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) als Beratungsinstanz (1952–1964) .....	85
I.	Die Anfänge des BWV (1952–1957) .....	85
1.	Forderungen nach einem Bundessparkommissar .....	85
2.	Debatte im Bundestag zur Einsetzung eines Sparbeauftragten .....	85
3.	Vorbereitungen der Bundesregierung und des Bundestages zur Einsetzung eines BWV .....	86
a)	Der Entwurf des Bundesfinanzministeriums .....	87
b)	Die Bedenken des Bundesrechnungshofpräsidenten gegen einen BWV .....	92
c)	Die Mitwirkung des Bundestages .....	93
4.	Hindernisse bis zur Einsetzung des BWV .....	96
5.	Von der Beauftragung ad personam zur Verbindung kraft Amtes .....	98
a)	Josef Mayer als erster BWV .....	98
b)	Die kurze Amtszeit des Präsidenten Heinz Maria Oeftering .....	99
c)	Vorschläge des Bundesfinanzministeriums für eine dauerhafte Verbindung kraft Amtes .....	100
d)	Geänderte Rechtsgrundlage für den BWV .....	100
e)	Guido Hertel als Präsident des Bundesrechnungshofes und BWV .....	102
II.	Die unsichere Zukunft des BWV (1958–1964) .....	109
1.	Der BWV im Konflikt mit der Bundesregierung .....	109
a)	Kritik aus den Bundesministerien .....	109
b)	Empfehlung des Bundesfinanzministeriums zur Aufhebung der Personalunion .....	121
2.	Prüfung der Beibehaltung des BWV .....	124
a)	Prüfauftrag des Kabinetts zur Beibehaltung des BWV ...	124

Inhaltsverzeichnis	11
b) Diskussionen zwischen den Beteiligten	125
aa) Besprechungen	125
bb) Die Forderung des Kabinetts nach einem neuen BWV	128
cc) Das Rechtsgutachten des Bundesfinanzministeriums	134
dd) Ein neuer Richtlinienentwurf und vertagte Entscheidungen	138
c) Zeit der Vakanz	141
d) Beschluss des Kabinetts zur Trennung der Personalunion	145
III. Die Sicherung der Struktur des BWV (1964–1969)	149
1. Ein neuer Präsident im Bundesrechnungshof	149
a) Volkmar Hopf als Präsident des Bundesrechnungshofes	150
b) Präsident Hopf auf dem Weg zum BWV	150
aa) Wunsch des Bundeskanzlers nach einem vorläufigen BWV	151
bb) Meinungsverschiedenheiten im Bundesfinanzministerium	152
2. Der Entwurf neuer Richtlinien für den BWV	154
a) Das Beharren des Präsidenten Hopf auf die Erfüllung seiner Forderungen	155
b) Die Verabschiedung der neuen Richtlinien	159
3. Kanzlerwechsel Erhard – Kiesinger	162

### *Dritter Teil*

## **Die Entwicklung der beratenden Tätigkeit der Finanzkontrolle seit der Finanzrechtsreform bis zur Gegenwart (1970–2007)**

§ 1 Neue Rechtsgrundlagen für die Beratungstätigkeit durch die große Finanzrechtsreform im Jahr 1970	165
A. Vorbereitung und Implementierung der Reform	165
B. Neue verfassungsrechtliche Grundlage für die Beratungstätigkeit	169
I. Auffassungen in der Literatur zum Umfang der Finanzkontrolle nach Art. 114 Abs. 2 GG	169
II. Stellungnahme	172
C. Neue einfachgesetzliche Grundlagen für die Beratungstätigkeit	175
I. Beratung nach § 88 BHO	176
1. Verfahren und Form der Beratung nach § 88 Abs. 1 BHO i. V. m. § 90 Nr. 3 und Nr. 4 BHO	181

2.	Verfahren und Form der Beratung nach § 88 Abs. 2 BHO . . .	183
3.	Exkurs – Beratung nach § 88 Abs. 2 und Abs. 3 in den Landeshaushaltsordnungen . . . . .	184
II.	Beratung nach § 97 Abs. 2 Nr. 4 BHO i. V. m. § 90 Nr. 4 BHO . . .	186
1.	Umfang der Beratung . . . . .	186
2.	Verfahren und Form . . . . .	187
III.	Beratung nach § 99 BHO . . . . .	190
1.	Umfang der Beratung . . . . .	191
2.	Verfahren und Form . . . . .	192
3.	Abgrenzung von § 99 BHO zu § 88 Abs. 2 BHO . . . . .	192
IV.	Beratung nach § 27 Abs. 2 BHO . . . . .	193
1.	Umfang der Beratung . . . . .	194
2.	Verfahren und Form . . . . .	195
V.	Beratung nach § 102 Abs. 3 BHO und § 103 BHO . . . . .	196
§ 2	Unter neuen Rechtsgrundlagen: Die beratende Tätigkeit der Finanzkontrolle von 1970 bis zur Gegenwart . . . . .	198
A.	Bekannte Einwände gegen die Beratungstätigkeit (1970–1982) . . . . .	198
I.	Die Regierung Brandt . . . . .	199
1.	Prüfauftrag des Kabinetts zur Zukunft des BWV . . . . .	200
2.	Hans Schäfer als Präsident des Bundesrechnungshofes und BWV . . . . .	202
II.	Kanzlerwechsel Brandt – Schmidt . . . . .	206
B.	Konsolidierung der Beratungstätigkeit (1982–2007) . . . . .	215
I.	Regierungswechsel Schmidt – Kohl . . . . .	215
II.	Novelle des Bundesrechnungshofgesetzes . . . . .	216
III.	Heinz Günter Zavelberg als Präsident des Bundesrechnungshofes und BWV . . . . .	217
1.	Die Neufassung der Richtlinien für den BWV 1986 . . . . .	218
a)	Beratungsziel . . . . .	220
b)	Beratungsadressaten . . . . .	221
c)	Rechte des BWV . . . . .	221
aa)	Recht zur Ablehnung der Aufgabe eines BWV . . . . .	221
bb)	Beratungsrechte . . . . .	222
cc)	Informationsrechte . . . . .	222
dd)	Teilnahmerecht . . . . .	222
d)	Pflichten des BWV . . . . .	222
aa)	Unterrichtungspflichten . . . . .	222
bb)	Zustimmungsvorbehalte . . . . .	222

cc) Vertraulichkeit .....	223
2. Neue Öffentlichkeitsarbeit: Die BWV-Schriftenreihe .....	223
IV. Präsidentenwechsel .....	224
1. Hedda Meseke als Präsidentin des Bundesrechnungshofes und BWV .....	224
2. Dieter Engels als Präsident des Bundesrechnungshofes und BWV .....	227
a) Die BWV-Servicestelle .....	228
aa) Zweck der BWV-Servicestelle .....	228
bb) Aufbau und Beratungsverfahren .....	229
b) Schwierigkeiten bei der Beteiligung an Gesetzgebungsvor- haben .....	232
V. Überblick über die bisherige Beratungstätigkeit des Bundesrech- nungshofes und des BWV .....	235
1. Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes .....	235
a) Beratungsberichte gem. § 88 Abs. 2 BHO .....	235
b) Beratungsberichte gem. § 99 BHO .....	236
c) Beratung nach § 97 Abs. 2 Nr. 4 BHO .....	237
2. Beratungstätigkeit des BWV .....	238
3. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen der Beratungstätig- keit des Bundesrechnungshofes und des BWV .....	241
a) Beratungsadressaten .....	241
b) Beratungsgegenstände .....	242
c) Beratungsverfahren .....	243
d) Bewertung .....	243
C. Die Diskussion um die rechtlichen Grenzen der Beratungstätigkeit ..	244
I. Die Gefährdung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle .....	244
1. Träger der Unabhängigkeit .....	245
2. Reichweite der Unabhängigkeit .....	245
3. Gefahr der Präjudizierung durch Beratung .....	247
4. Gefährdung der Unabhängigkeit durch verpflichtende Aufträge	249
II. Vereinbarkeit der Beratungsfunktion der Finanzkontrolle mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung .....	252
1. Inhalt und Bedeutung des Gewaltenteilungsgrundsatzes ....	253
2. Stellung des Rechnungshofes im Verfassungsgefüge .....	255
3. Beratungsfunktion der Finanzkontrolle und unzulässige Eingriffe in Kernbereiche staatlicher Gewalt .....	255
a) Politische Finanzkontrolle .....	256

aa) Expansive Auffassung .....	257
bb) Restriktive Auffassung .....	261
b) Stellungnahme .....	265
III. Ergebnis .....	268

*Vierter Teil*

<b>Resümee</b>	270
----------------	-----

§ 1 Anfänge und Ausbau (1872 bis 1945) .....	270
§ 2 Wiederbelebung und Infragestellung (1945 bis 1970) .....	275
§ 3 Konsolidierung (1970 bis zur Gegenwart) .....	284
§ 4 Beratung als eigenständige politische Größe und ihre rechtlichen Grenzen .	286
 <b>Thesen</b> .....	 291
<b>Anhang I:</b> Lebenslauf des Reichssparkommissars und der bisherigen Präsidenten des Bundesrechnungshofes .....	294
<b>Anhang II:</b> Richtlinien für den Reichssparkommissar und den BWV .....	304
<b>Literatur und Materialien</b> .....	313
<b>Personenregister</b> .....	342
<b>Sachregister</b> .....	344

## *Erster Teil*

### **Einleitung und Gang der Untersuchung**

Ein gängiges Bild des Rechnungshofes ist, er sei ein „Ritter ohne Schwert“<sup>1</sup>. Die Kontrolle der Staatsfinanzen, die ihm von der Verfassung als Aufgabe zugewiesen sei, erschöpfe sich im vergangenheitsorientierten Prüfen von Rechnungen. Da der Rechnungshof über keinerlei exekutive Befugnisse verfüge, könne er auf den unwirtschaftlichen Mitteleinsatz in der Verwaltung immer erst reagieren, wenn die Gelder bereits geflossen seien.

Zwar besitzt der Rechnungshof nicht das Schwert exekutiver Befugnisse, mit dem er Entscheidungen verhindern oder gar selbstständig verändern kann, doch verfügt er über ein Mittel, mit dem er sehr wohl Einfluss auf Entscheidungen nehmen kann und regelmäßig nimmt: Die Beratung von Exekutive und Legislative. Mit dem Bild des Ritters gesprochen, setzt der Rechnungshof das Schwert also nicht selbst ein, sondern reicht es geschliffen an die Verantwortlichen weiter, die daraufhin selbst entscheiden, ob und wie sie es einsetzen. Der Rechnungshof wird also nicht nur als Prüfer, der die Ordnungsmäßigkeit von abgeschlossenen Sachverhalten kontrolliert, sondern zugleich als Berater tätig, der durch seine zukunftsgerichteten Empfehlungen und Vorschläge eine wirtschaftlichere Mittelverwendung erreichen will. Die zukunftsgerichtete Beratung nimmt heutzutage in der Praxis des Bundesrechnungshofes neben der nachherigen Prüfung der Rechnung eine bedeutende Rolle ein.

Dabei wird die Beratung auf Bundesebene nicht nur vom Bundesrechnungshof als Institution wahrgenommen, sondern auch vom Präsidenten des Hofes in seiner Sonderfunktion als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV). Bereits der erste Präsident des Bundesrechnungshofes, Josef Mayer, wurde von der Bundesregierung ad personam zum BWV bestellt. Mit Ausnahme des Präsidenten Heinz Maria Oeftering, der von Februar bis Mai 1957 für nur drei Monate an der Spitze des Hofes stand, haben bisher alle nachfolgenden Präsidenten die Aufgaben eines BWV wahrgenommen. Nach den von der Bundesregierung beschlossenen Tätigkeitsrichtlinien soll der BWV in seiner Funktion auf eine wirtschaftliche Erfüllung der Bundesaufgaben und

---

<sup>1</sup> *Bertrams*, NWVBl.1999, S. 1 (5); *Dressler*, in: FS 250 Jahre Rechnungsprüfung (1964), S. 157 (172); *Knöpfle*, in: FS Stern (1997), S. 629 (629); *Schwarz*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 114 Rn. 105.



eine dementsprechende Organisation der Bundesverwaltung, einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe, hinwirken.

Die Tradition dieses Wirtschaftlichkeitsbeauftragten entstand jedoch nicht erst seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Sie geht zurück auf den Präsidenten des Reichsrechnungshofes, Friedrich Ernst Moritz Saemisch, in der Position eines Sparkommissars, der im Jahr 1922 von der Reichsregierung eingesetzt wurde, um Vorschläge zu unterbreiten, wie die Ausgaben des Staates gesenkt werden könnten. Bis zur Haushaltsrechtsreform im Jahr 1970 war die Beratung seitens des Bundesrechnungshofes und seines Präsidenten vornehmlich von der unter Präsident Saemisch entwickelten Praxis geprägt.

Wie sehr die beratende Tätigkeit des Rechnungshofes und seines Präsidenten die politischen Diskussionen bestimmen kann, lässt sich an den Schlagzeilen der Tages- und Wochenzeitungen ablesen: „Rechnungshof rügt Euro-Schirm“<sup>2</sup>, „Bundesrechnungshof zweifelt an Konjunkturpaket II“<sup>3</sup>, „Bundesrechnungshof empfiehlt Gehaltsobergrenze für Vorstände der gesetzlichen Krankenkassen“<sup>4</sup>, „Verwaltungsrat der KfW-Bank entscheidet nach Bundesrechnungshofbericht über personelle Konsequenzen“<sup>5</sup>, „Bundesrechnungshof fordert Strategie zum Schuldenabbau“<sup>6</sup>, „Bundesrechnungshof schlägt Verkleinerung der Gauck-Behörde vor“<sup>7</sup>, „Bundesrechnungshof will noch tiefere Elbe“<sup>8</sup>, oder auch „Kanzlerkandidat Steinmeier holt Gesundheitsministerin Schmidt nach Entlastung durch den Bundesrechnungshof in sein Wahlkampf-Team“<sup>9</sup>. Dies ist nur ein kurzer Auszug, der zeigt, wie sehr der Rechnungshof in aktuelle, oftmals noch anstehende politische Entscheidungen mittelbar involviert ist. Mit seinen Äußerungen im Rahmen von Beratungen stößt der Rechnungshof aber auch auf entsprechenden Widerstand bei denjenigen, die er kritisiert. Auch hier offenbaren die Presseberichte die stattfindenden Konflikte, die von einfacher Zurückweisung der Vorschläge des Rechnungshofes bis zu persönlichen Vorwürfen des Bundeskanzlers reichen, der Präsident des Bundesrechnungshofes leide unter „Profilierungssucht“<sup>10</sup>.

---

<sup>2</sup> [http://www.welt.de/print/die\\_welt/wirtschaft/article13159472/Rechnungshof-ruengt-Euro-Schirm.html](http://www.welt.de/print/die_welt/wirtschaft/article13159472/Rechnungshof-ruengt-Euro-Schirm.html) (Stand: 1. 6. 2012).

<sup>3</sup> <http://www.welt.de/wirtschaft/article4381801/Bundesrechnungshof-zweifelt-an-Konjunkturpaket-II.html> (Stand: 1. 6. 2012).

<sup>4</sup> <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/229/305198/text/> (Stand: 1. 6. 2012).

<sup>5</sup> <http://www.zeit.de/online/2008/40/kfw-verwaltungsrat> (Stand: 1. 6. 2012).

<sup>6</sup> <http://www.zeit.de/wirtschaft/2009-12/bundesrechnungshof-keine-steuerentlastungen> (Stand: 1. 6. 2012).

<sup>7</sup> Der Spiegel, Nr. 16 vom 14. 4. 1997, S. 50.

<sup>8</sup> <http://www.abendblatt.de/hamburg/article951125/Bundesrechnungshof-will-noch-tiefere-Elbe.html> (Stand: 1. 6. 2012).

<sup>9</sup> <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,641299,00.html> (Stand: 1. 6. 2012).

Die Bedeutung des Wortes Beratung leitet sich aus dem Wort Rat ab, das bereits seit althochdeutscher Zeit auch im Sinne von „Beratung, beratende Versammlung“ gebraucht wurde<sup>11</sup>. Eine Beratung umfasst daher den gut gemeinten Ratschlag oder in gleicher Wortbedeutung die Empfehlung oder den Vorschlag. Während sich eine Prüfung darin erschöpft, einen Ist-Zustandes mit einem Soll-Zustand zu vergleichen, geht die Beratung über die Prüfung hinaus, indem der Berater aufzeigt, auf welche Art und Weise der Soll-Zustand erreicht werden kann. Bei der Beratung werden folglich die Ergebnisse der Prüfung analysiert und bewertet. Dabei kann eine Beratung unterschiedlich intensiv erfolgen. So liegt eine abstrakte Beratung bereits vor, wenn der Berater auf einen Missstand hinweist, da in der geäußerten Kritik zumindest immer der Vorschlag liegt, den Missstand zu beseitigen. Zeigt der Berater darüber hinaus noch Wege auf, auf welche Art und Weise sich der kritisierte Zustand beseitigen lässt, so geht die abstrakte Beratung in eine konkrete über.

Zu Geschichte, Inhalt und Umfang der staatlichen Rechnungsprüfung gibt es eine Vielzahl an rechtswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchungen. In der Regel sprechen diese Monografien und Aufsätze die beratende Funktion der Finanzkontrolle<sup>12</sup> jedoch nur am Rande an. Abhandlungen, die sich ausschließlich mit der Beratungsfunktion befassen, gibt es nur bezogen auf die Beratung seitens des Präsidenten des Rechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung beziehungsweise zu Zeiten der Weimarer Republik als Sparkommissar. Noch zur Schaffenszeit des Präsidenten Saemisch erläuterte Karl Bilfinger<sup>13</sup> im Jahr 1928 in seiner Schrift „Der Reichssparkommissar“ unter anderem juristische Probleme, die sich aus der neuen Funktion des Präsidenten als Reichssparkommissar ergaben. Nachdem auch in der Bundesrepublik Deutschland an die Tradition des Reichssparkommissars angeknüpft wurde, untersuchte zunächst Karl-Heinz Gehringer<sup>14</sup> im Jahr 1956 in seiner juristischen Dissertation „Die Sparfunktion und die Institution des Sparkommissars“ und im gleichen Jahr Reinhard Benninghoff-Lühl<sup>15</sup> in seiner Dissertation „Die Methode der Gutachten des Reichsparkom-

---

<sup>10</sup> Der Spiegel Nr. 48 vom 22. 11. 2004, S. 44.

<sup>11</sup> *Duden*, Herkunftswörterbuch, S. 128.

<sup>12</sup> Im Folgenden wird der Begriff der Finanzkontrolle verwendet, da dieser der Spannweite der Tätigkeit der Kontrollinstitutionen bzw. Anwendung verschiedener Kontrollinstrumente am ehesten gerecht wird. Die Bezeichnungen Haushaltskontrolle, Budgetkontrolle oder Rechnungsprüfung sind zu eng, der Begriff Staatskontrolle hingegen zu weit. Ebenfalls nicht hinreichend ist es, nur die Ebene der Kontrolle zu nennen, wie Verfassungs-, Verwaltungs- oder Regierungskontrolle. Vgl. zu den Begriffen *Stern*, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, S. 419.

<sup>13</sup> *Bilfinger*, Reichssparkommissar, S. 1 ff.

<sup>14</sup> *Gehringer*, Sparfunktion und Sparkommissar, S. 1 ff.

<sup>15</sup> *Benninghoff-Lühl*, Methode der Gutachten des Reichssparkommissars, S. 1 ff.